



**Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 119 SGB III Übergangsgeld

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.08.2023

Die Fachlichen Weisungen wurden um einen Hinweis auf nähere Ausführungen zur Festlegung der Qualifikationsgruppe in den aktualisierten Fachlichen Weisungen zu § 68 SGB IX ergänzt (Nr. 2 Abs. 2).

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabe-Stärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst. Darüber hinaus wurden folgende Ergänzungen/Klarstellungen vorgenommen:

- Klarstellung zu den Verantwortlichkeiten bei der Abwicklung des Übergangsgeldes (Nr. 2 Abs. 2, Nr. 3 Abs. 2)
- Aufnahme des Leistungsausschlusses gem. § 22 SGB III von Übergangsgeld an erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II (Nr. 2 Abs. 5)
- Ergänzung zur Auslegung des Begriffs nahtloses Aneinanderschließen von Maßnahmen (Nr. 4.2 Abs. 2)

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden insbesondere an die Regelungen des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) redaktionell angepasst.

- Ergänzung der Maßnahmeaufzählung um das Eingangsverfahren bzw. den Berufsbildungsbereich

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 119 SGB III Übergangsgeld

1 Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn

1. die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches, einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kapitels 11 des Teils 1 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. 3 Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die Menschen mit Behinderungen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Einordnung	5
2. Voraussetzungen	5
3. Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.....	6
4. Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld	7
4.1 Maßnahmedauer und Teilnahme.....	7
4.2 Fehlzeiten	7
4.3 Maßnahmeabbruch	8



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Übergangsgeld wird als besondere Leistung zur Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen (§ 118 Satz 1 Nr. 1 SGB III) nachrangig gegenüber den allgemeinen Leistungen erbracht. Es ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und eine Entgeltersatzleistung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SGB III).

Entgeltersatzleistung

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Reha-bilitationsträger ist.

Rehabilitand*innen

2. Voraussetzungen

(1) Für einen Anspruch auf Übergangsgeld sind kumulativ die Voraussetzungen der Vorbeschäftigungszeit, der Teilnahme an einer der in § 119 S. 1 Nr. 2 SGB III genannten Maßnahmen und, da es sich um eine besondere Leistung i. S. d. § 118 SGB III handelt, zusätzlich die Voraussetzungen des § 117 SGB III zu erfüllen.

**Tatbestandsmerk-
male**

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem/der Berater*in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (im Folgenden Reha-Berater*in). Der/die Reha-Berater*in trifft die Entscheidung zum Übergangsgeld dem Grunde nach und legt die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Berechnung (einschließlich der maßgebenden Qualifikationsgruppe – Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 68 SGB IX – und Bezugsgröße) fest. In der „Fachlichen Stellungnahme“ (Vordruck Reha 104) sind diese Parameter zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung des Übergangsgeldes (inkl. ggfs. notwendiger Vergleichsberechnungen) durch den zuständigen Operativen Service Team BAB/Reha (siehe Fachliche Weisungen zu §§ 66 ff SGB IX).

**Prüfung Vorausset-
zungen und Doku-
mentation**

(3) Die Voraussetzungen zur Vorbeschäftigungszeit sind im § 120 SGB III definiert. Ohne Vorbeschäftigungszeit können Menschen mit Behinderungen Übergangsgeld nur unter den Voraussetzungen des § 121 SGB III erhalten.

**Vorbeschäftigungs-
zeit**

(4) Für den Anspruch auf Übergangsgeld ist die Teilnahme an einer der folgenden (besonderen) **Maßnahmen** maßgeblich:

Maßnahmeteilnahme

- Berufsausbildung i. S. d. § 117 SGB III,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer erforderlichen Grundausbildung i. S. d. § 117 SGB III,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX,



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Maßnahmen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder
- berufliche Weiterbildung i. S. d. § 117 SGB III

Für andere Maßnahmentearten besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld. Eine Ausnahme gilt es bei Vorbereitungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Fachliche Weisungen zu § 116 SGB III – Nr. 6)

(5) Erfüllt ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II die Anspruchsvoraussetzungen für Übergangsgeld, ist gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 c) SGB III ein Leistungsausschluss zu berücksichtigen, Übergangsgeld kann demnach nicht erbracht werden. Eine Ausnahme regelt § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben (Bürgergeld-Aufstockende).

**Leistungsausschluss
für SGB II**

(6) Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder zur Arbeitserprobung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übergangsgeld. Eine Sonderregelung ist in § 65 Abs. 3 SGB IX nur für den Fall vorgesehen, dass der Mensch mit Behinderungen bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis wegen der Teilnahme an einer Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt. Durch die Zahlung von Übergangsgeld anlässlich der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung entsteht jedoch kein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB IX.

**Eignungsabklärung/
Arbeitserprobung**

(7) Es besteht immer ein Anspruch auf ein volles Übergangsgeld. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die Betroffenen wegen der Maßnahme an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert sind oder sie an einer Voll- oder Teilzeitmaßnahme teilnehmen.

Kein Teil-Übergangsgeld

3. Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes

(1) Menschen mit Behinderungen, die nach dem Grundsatz des § 113 Abs. 2 SGB III nur allgemeine Leistungen erhalten und während der Teilnahme an dieser Maßnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung haben, erhalten gem. § 119 Satz 3 SGB III Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. in Höhe der Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz (siehe Fachliche Weisung zu § 120 SGB III, Nr. 2 Abs. 5). Alle sonstigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übergangsgeld, mit Ausnahme der Teilnahme an einer besonderen Maßnahme, müssen allerdings erfüllt sein. Auf die Höhe des Übergangsgeldes sind die Vorschriften für das Arbeitslosengeld anzuwenden.

**Übergangsgeld bei
allgemeinen Leistungen**

(2) Über die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach entscheidet der/die Reha-Berater*in (manuelle Anpassung der Reha 104 –

Verantwortlichkeiten



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

ID 34049). Die maßgebliche Höhe des Arbeitslosengeldes (und damit auch des Übergangsgeldes) ermittelt der zuständige Operative Service Team BAB/Reha beim Operativen Service Team Alg-Plus. Die jeweiligen Teilnahmekosten für die (allgemeine) Weiterbildung bestimmen sich nach den FbW-Vorschriften und werden im Operativen Service Team Alg-Plus abgewickelt.

4. Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld

4.1 Maßnahmedauer und Teilnahme

Übergangsgeld wird für die Dauer der vorgesehenen Maßnahme bzw. konkret für die Zeit der Teilnahme gewährt. Die Teilnahme beginnt mit der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme, d. h mit ihrem Antritt. Eine Maßnahme bzw. die Teilnahme endet mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Findet keine Abschlussprüfung statt, endet die Maßnahme mit dem letzten Tag der Unterweisung.

**Beginn und Ende
Maßnahme**

4.2 Fehlzeiten

(1) Während Ferien- bzw. Urlaubszeiten besteht der Anspruch auf Übergangsgeld weiter.

Ferien-/Urlabszeiten

(2) Zwischen unterschiedlichen Maßnahmen, die nicht nahtlos aneinander anschließen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übergangsgeld, es sei denn, nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB IX besteht Anspruch auf das so genannte Zwischen-Übergangsgeld. Von einem nahtlosen Aneinanderschließen der Maßnahmen ist auch auszugehen, wenn dazwischen nur ein Wochenende oder ein Feiertag liegt.

(3) Wird die Teilnahme an der Maßnahme unterbrochen, ist Übergangsgeld grundsätzlich nur bis zum letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme zu gewähren. Ausnahmen hiervon bestehen für Unterbrechungen

Wichtiger Grund

- aus gesundheitlichen Gründen (siehe Fachliche Weisung zu § 71 SGB IX)
- für die ein wichtiger Grund anerkannt wurde.

Als wichtiger Grund sind insbesondere anzuerkennen:

- Wohnungswechsel,
- Eheschließung oder die eines Kindes,
- schwere Erkrankung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners oder eines Kindes,
- Niederkunft der Ehefrau,
- Ableben der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners, eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils,



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Teilnahme an religiösen Festen,
- Ehejubiläum der/des Teilnehmenden,
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- Teilnahme an Einsätzen oder an Ausbildungskursen im Rahmen des Katastrophenschutzes,
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten.

(4) Fehlzeitenmeldungen werden im Operativen Service Team BAB/Reha bearbeitet. Hierbei können Fehlzeiten einzelner Bezieher von Übergangsgeld, die innerhalb von jeweils 3 Monaten angefallen sind, zusammengefasst werden. Der Operative Service Team BAB/Reha entscheidet grundsätzlich anhand der übermittelten Daten der Maßnahmeträger über den wichtigen Grund. Anhörungen sind nach § 24 SGB X durchzuführen. In Fällen, in denen dem Operativen Service Team BAB/Reha eine Entscheidung nicht möglich ist, erfolgt die Anhörung und Entscheidung durch den/die Reha-Berater*in .

**Entscheidung über
wichtigen Grund**

(5) Unterbricht ein Bezieher von Übergangsgeld die Teilnahme an der Maßnahme wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines noch nicht zwölf Jahre alten erkrankten Kindes, hat er in Anlehnung an § 45 SGB V Anspruch auf Übergangsgeld. Dieser umfasst in jedem Kalenderjahr längstens 10 Arbeitstage je Kind - insgesamt nicht mehr als 25 Arbeitstage; bei Alleinerziehenden längstens 20 Arbeitstage je Kind - insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitstage. Anspruch auf Übergangsgeld besteht jedoch nicht, wenn zur Betreuung des Kindes eine Haushaltshilfe als ergänzende Leistung nach § 74 Abs. 1 und 2 SGB IX bewilligt wurde.

**Erkrankung des
Kindes**

(6) Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld.

Elternzeit

4.3 Maßnahmeabbruch

(1) Wird die Teilnahme an der Maßnahme abgebrochen, besteht vom ersten Tag der Nichtteilnahme an kein Anspruch auf Übergangsgeld. Über die Aufhebung der Bewilligung ist nach § 48 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 3 SGB III zu entscheiden.

(2) Wird die Teilnahme an der Maßnahme wegen Arbeitsaufnahme beendet und liegt zwischen dem letzten Tag der Teilnahme und der Arbeitsaufnahme ein Wochenende oder ein Feiertag, ist davon auszugehen, dass der Mensch mit Behinderungen bis zur Arbeitsaufnahme an der Maßnahme teilnehmen will. Anspruch auf Übergangsgeld besteht dann auch für den Samstag und Sonntag bzw. den Feiertag.

**Maßnahmebeendigung wegen
Arbeitsaufnahme**



Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Der Zeitpunkt des Abbruchs ist von dem/der Reha-Berater*in zu dokumentieren.

Dokumentation